

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Und erstlich vom Mord

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

ter / auff des Verklagten / oder seiner Freundschaft Kosten / vff das fürderlichst erkundigen / oder aber vff zulassung Unsers Richters / die Zeugen / so der Gefangen / oder sein Freunde deßhalbten stellen wolten / wie sich gebürt / vnd hernach von weisung an dem hundertsten vnd sechs vnd siebenzigsten Artickel ansahent / gesetzt ist / vff ihr begern verhöret werden / solche obgemelte Kundschaftstellung auch dem Gefangen oder seinen Freunden / vff ihr begern / ohn gute rechtmessige Vrsach nicht abgeschlagen / oder aberkant werden soll. Wo aber wegen des Verklagten / solcher obgedachter Vnkosten / Armut halber / nicht entricht werden könt / damit dann nichts destominder das Vbel gestrafft / oder der Vnschuldig wider Recht nicht vberreilt werde / so soll die Obrigkeit / oder das Gericht / den Kosten darlegen / vnd der Richter im Rechten fürfahren.

Item / So in der letztgemelten Erfahrung des beklagten Vnschuld nicht funden würde / so soll er alsdann vff vorgemelte Beweisung / redlichen Argwons oder Verdachts / peinlich gefragt werden / in Gegenwartigkeit des Richters / zweyer des Gerichts / vnd des Gerichtschreibers / vnd was sich in der Vrgicht / vnd aller Erkundigung findet / soll eigentlich vffgeschriben / dem Ankläger (soviel ihne betrifft) eröffent / vnd vff sein begern Abschrift gegeben / vnd gefehrlich nicht verzogen oder verhalten werden / Was aber ein redliche Anzeigung einer Missethat / vnd zu peinlicher Frag gnugsam ist. Such hievorn im Sechs vnd zwanzigsten Artickel ansahent.

Wie die jenigen / so auff peinlich Frage einer Missethat bekennen / nachfolgents ausserhalb Marter / vmb Vntericht weiter sollen gefragt werden.

Vnd Erstlich vom Mord.

Item / So der Gefragte der angezogen Missethat durch die Marter (als vorsteht) bekentlich ist / vnd sein Bekantnuß auffgeschriben würde / so sollen ihne die Verhörer / seiner Bekantnuß halben / gar vnterscheiden

LIX.

LIX
 richter, 2 schöffen
 gerichtschreiber

LIX

LIX
 LX.

Bambergisch

scheldlich (wie zum theil hernach berührt wurdet / vnd dergleichen / so zu erfahrung der Warheit dienstlich seyn mag) fleissig fragen / vnd nemlich / bekent er eins Mords oder Todtschlags / man soll ihn fragen / auß was Ursachen er die That gethon / vff welchen Tag vnd Stund / auch an welchem Ende er solche That gethon habe / wer ihme darzu geholffen / auch wo er den Todten hin vergraben / oder gethon habe / mit was Waffen der Mord geschehen sey / wie vnd was er dem Todten für Schläg oder Wunden geben vnd gehalten habe / was der Ermord bey ihme gehabt habe / von Gelt oder anderm / vnd was er ihme genommen habe / wo er auch solche Name hin gethon / verkaufft / vergeben / oder verborgen habe / Vnd solche frage / ziehen sich auch in viel stucken / wolauff Rauber vnd Diebe.

So der Gefragt Verrätheren bekent.

- LXI. Item / Bekent der Gefragt Verrätheren / soll man ihn fragen / wer ihn darzu bestellt / vnd was er darumb empfangen habe / auch wo / wie / vnd wann solches geschehen sey / vnd was ihn darzu verursacht habe.

Auff Bekantnuß von Vergiftung.

- LXII. Item / Bekent der Gefragt / daß er jemand hab vergifft / oder vergifften wollen / soll man ihn auch fragen aller Ursach vnd Umbstende (als obstehet) vnd deß mehr / was ihn darzu bewegt / auch womit / vnd wie er die Vergiftung gebraucht / oder zugebrauchen vorgehabt / vnd wo er solche Gifft genommen / auch wer ihm darzu geholffen oder gerathen habe.

So der Gefragt eines Brands bekent.

- LXIII. Item / Bekent der Gefragt eines Brands / soll man ihn sonderlich der Ursach / Zeit vnd Gesellschaft halb (als obstehet) fragen / vnd deß mehr / mit was Feuerwerck er den Brand gethon / von wem / wie oder wo er solch Feuer / oder den Zeug darzu zuwegen bracht habe.

So der